

## Geschäftsordnung des Nutzendenbeirats von GESIS

Der Nutzendenbeirat hat sich gemäß §12 Absatz 5 der Satzung von GESIS am 26. April 2024 folgende Geschäftsordnung gegeben. Das Kuratorium hat gemäß §8 Abs. 3 lit. n der Satzung durch Beschluss am 14. Juni 2024 zugestimmt und diese Geschäftsordnung damit in Kraft gesetzt.

### §1 Aufgaben

- (1) Der Nutzendenbeirat von GESIS hat die Aufgabe, das Institut bei der Entwicklung seiner Dienstleistungen und Angebote zu beraten. Dadurch sollen praktische Nutzendenprobleme und -interessen frühzeitig erkannt und berücksichtigt sowie die inhaltliche Ausgestaltung und Qualität der Serviceleistungen verbessert werden.
- (2) Der Nutzendenbeirat begleitet insbesondere die Entwicklung der Integrierten Erhebungs- und Dateninfrastruktur (IEDI).
- (3) Der Nutzendenbeirat berät das Kuratorium im Sinne der Empfehlungen des Senats der Leibniz-Gemeinschaft bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- (4) Er führt gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Beirat gemäß den Vorgaben der Leibniz-Gemeinschaft die Audits des Instituts insgesamt und der Abteilungen durch.

### §2 Mitglieder

- (1) Der Nutzendenbeirat besteht aus acht bis zwölf angesehenen externen berufstätigen Wissenschaftler\*innen, die das gesamte Serviceangebot von GESIS abdecken. Es wird darauf geachtet, dass der Nutzendenbeirat gendersensibel besetzt ist. Ein Mitglied des Nutzendenbeirats kann nicht gleichzeitig Mitglied im Kuratorium oder im Wissenschaftlichen Beirat sein.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt die Mitglieder des Nutzendenbeirats auf vier Jahre. Einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Das Vorschlagsrecht liegt bei den Mitgliedseinrichtungen von GESIS, dem Nutzendenbeirat sowie dem Vorstand von GESIS.
- (3) Der Nutzendenbeirat beschließt die Vorschläge in seinen Sitzungen oder stellt GESIS die Vorschläge bis spätestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu.
- (4) Der Nutzendenbeirat wählt aus seiner Mitte eine\*n Vorsitzende\*n und eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n für die Dauer von vier Jahren. Einmalige Wiederwahl ist möglich.

### §3 Sitzungen

- (1) Der Nutzendenbeirat soll mindestens einmal im Jahr tagen. Die\* der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Nutzendenbeirats mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter der Angabe eines Entwurfs der Tagungsordnung ein. Auf Antrag von wenigstens einem Drittel der Mitglieder des Beirates oder wenigstens einem Drittel des Kuratoriums kann jederzeit eine Sitzung einberufen werden.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt dem\*der Vorsitzenden oder dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) An der Sitzung nehmen die Mitglieder des Beirates und ein Vorstandsmitglied von GESIS als Gast ohne Stimmrecht teil. In begründeten Fällen kann der Beirat unter Ausschluss des Vorstands von GESIS tagen.
- (4) Der Beirat kann virtuell tagen. Es wird ein Wechsel zwischen Sitzungen vor Ort und virtuellen Sitzungen angestrebt.
- (5) Die entstehenden Reise- und Aufenthaltskosten werden nach den Vorschriften des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg erstattet.

### §4 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Wunsch mindestens eines Mitglieds wird geheim abgestimmt.
- (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der\*des Vorsitzenden.
- (3) Dem Beirat zur Verfügung gestellte unveröffentlichte Dokumente sind vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Abstimmungsergebnisse (inklusive Umlaufverfahren) sind zu protokollieren.
- (5) Zwischen den Sitzungsterminen können Stellungnahmen und Beschlüsse auch im Umlaufverfahren eingeholt werden. Beschlussfassungen, die im Umlaufverfahren zustande gekommen sind, werden im Protokoll der folgenden Sitzung festgehalten.
- (6) In Eilfällen kann die\*der Vorsitzende allein entscheiden, wenn ein Umlaufverfahren aus schwerwiegenden Gründen nicht durchführbar ist. Sofern zeitlich möglich, teilt die\*der Vorsitzende den Mitgliedern vorgängig mit, dass sie\*er in dieser Weise entscheiden muss. In jedem Fall unterrichtet sie\*er die Mitglieder unverzüglich über den Entscheid.

### **§5 Protokoll**

- (1) Über jede Sitzung des Beirats wird ein Protokoll geführt. Darin werden mindestens aufgeführt:
  - Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  - Anwesende, Sitzungsvorsitz,
  - die festgelegte Tagesordnung,
  - Beratungsgegenstände und Beratungsverlauf in den Grundzügen,
  - alle formellen Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die gefassten Beschlüsse in Wortlaut.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem\*der Vorsitzenden. Er\*sie kann ein\*e Protokollführer\*in hinzuziehen.
- (3) Die Mitglieder können verlangen, dass ihr Votum im Protokoll festgehalten wird.
- (4) Das Protokoll wird dem Beirat jeweils in der folgenden Sitzung oder per Umlaufverfahren zur Genehmigung vorgelegt.
- (5) Das Protokoll wird an das Kuratorium und den Vorstand gegeben. Um die Empfehlungen des Nutzendenbeirats im Institut bekannt zu machen, werden die Protokoll institutsintern veröffentlicht.

### **§6 Änderungen dieser Geschäftsordnung**

Änderungen zur vorliegenden Geschäftsordnung können in jeder Sitzung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Sie werden gemäß Satzung anschließend dem Kuratorium zur Zustimmung vorgelegt.